

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Bestimmungen zur Stromerzeugung aus
Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung
i. d. F. vom 26. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Zu Artikel 1 – Änderung des KWKG 2016	5
2.1	Allgemein	5
2.1.1	Zu § 1 Abs. 1 KWKG	5
2.1.2	Zu § 1 Abs. 3 KWKG	5
2.2	Zu § 2 KWKG-RefE – Begriffsbestimmungen	5
2.2.1	Zu § 2 Nr. 1 KWKG-RefE – „Abnahmestelle“	5
2.2.2	Zu § 2 Nr. 9b KWKG-RefE – installierte KWK-Leistung	5
2.2.3	Zu § 2 Nr. 14 KWKG-RefE – KWK-Anlagen(-zusammenfassung)	6
2.3	Zu § 3 Abs. 4 KWKG-RefE	7
2.4	Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 KWKG-RefE	7
2.5	Zu § 7 KWKG-RefE – Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen	8
2.5.1	Zu § 7 Abs. 7 KWKG-RefE	8
2.5.2	Zu § 7 Abs. 8 KWKG-RefE	8
2.6	Zu § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG-RefE	8
2.7	Zu § 15 KWKG-RefE – Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage	9
2.7.1	Zu § 15 Abs. 2 Satz 1 KWKG-RefE	9
2.7.2	Zu § 15 Abs. 3 Satz 1 KWKG-RefE	9
2.7.3	Zu § 15 Abs. 5 Satz 2 KWKG-RefE	9
2.7.4	Zu § 15 Abs. 6 KWKG-RefE	9
2.8	Zu § 32a KWKG-RefE – Clearingstelle	9
2.9	Zu § 35 Abs. 13 KWKG-RefE	10
3	Zu Artikel 2 – Änderung des EEG 2017	10

3.1	Zu § 3 EEG-RefE – Begriffsbestimmungen	10
3.1.1	Zu § 3 Nr. 34 EEG-RefE – „Monatsmarktwert“	10
3.1.2	Zu § 3 Nr. 43a EEG-RefE – „Stromerzeugungsanlage“	10
3.2	Zu § 27a Nr. 4 EEG-RefE	11
3.3	Zu § 51 EEG-RefE – Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	11
3.4	Zu § 61 EEG-RefE – EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigerversorger	11
3.5	Zu § 61 Abs. 2 EEG-RefE	11
3.6	Zu § 61d Abs. 2 und 3 EEG-RefE	11
3.7	Zu § 61e Abs. 1 und 2 EEG-RefE	12
3.8	Zu § 61f EEG-RefE – Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten	12
3.9	Zu § 61g Abs. 1 EEG-RefE	12
3.10	Zu § 61h Abs. 2 EEG-RefE	13
3.11	Zu § 70 EEG 2017 – Grundsatz	13
3.12	Zu § 72 EEG-RefE – Netzbetreiber	13
3.12.1	Zu § 72 Abs. 1 Nr. 1 EEG-RefE	13
3.12.2	Zu § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG-RefE	14
3.13	Zu § 73 Abs. 5 EEG-RefE	14
3.14	Zu § 76 EEG-RefE – Informationen der Bundesnetzagentur	14
3.15	Zu § 91 EEG-RefE – Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus	14
3.16	Zu § 100 Abs. 3 EEG-RefE	14

I Vorbemerkung

Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle EEG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.

Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Zu Artikel 1 – Änderung des KWKG 2016

2.1 Allgemein

2.1.1 Zu § 1 Abs. 1 KWKG

- 1 Die Clearingstelle EEG regt an, im Zuge der Änderung des KWKG 2016 in § 1 Abs. 1 KWKG 2016 „*Terrawattstunden*“ durch das offensichtlich gemeinte „*Terawattstunden*“ zu ersetzen.

2.1.2 Zu § 1 Abs. 3 KWKG

- 2 Die Clearingstelle EEG regt an, im Zuge der Änderung des KWKG 2016 in § 1 Abs. 3 KWKG 2016 die Fassung des EEG anzupassen.

2.2 Zu § 2 KWKG-RefE – Begriffsbestimmungen

2.2.1 Zu § 2 Nr. 1 KWKG-RefE – „Abnahmestelle“

- 3 Die Clearingstelle EEG regt an, eine Begriffsbestimmung zu dem in § 2 Nr. 1 KWKG-RefE erwähnten Begriff der „Eigenversorgungsanlagen“ einzuführen. Zwar begrüßt die Clearingstelle EEG, dass ausgehend von der Begründung auf Seite 62 die Definition an die im EEG angepasst werden soll, aber das EEG enthält weder eine Begriffsbestimmung zur „Abnahmestelle“ noch zur „Eigenversorgungsanlage“, sondern lediglich zur „Eigenversorgung“.
- 4 Unklar ist, wie sich der Begriff der „Eigenversorgungsanlage“ zum Begriff der „KWK-Anlage“ verhält. Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass zudem offen ist, ob die Anlagenzusammenfassungsverordnung (§ 2 Nr. 14 KWKG-RefE) auch für die „Eigenversorgungsanlagen“ gelten soll.

2.2.2 Zu § 2 Nr. 9b KWKG-RefE – installierte KWK-Leistung

- 5 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die installierte Leistung bei EEG-Anlagen gemäß § 5 Nr. 22 EEG 2014 definiert ist als die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann; mithin

wird hier auf die Leistung unter Nennbedingungen abgestellt. Dagegen stellt die Definition der installierten KWK-Leistung auf die „maximal auskoppelbare Nutzwärme“ und damit auf einen maximalen Leistungswert ab und weicht somit von dem Grundsatz des Abstellens auf die Nennleistung, also die Leistung unter Nennbedingungen, ab. Für den Fall, dass der Gesetzgeber einen Gleichlauf bei den Definitionen der installierten Leistung im EEG und im KWKG-RefE herstellen möchte, wäre die derzeitige Abweichung zu berücksichtigen und ggf. anzupassen.

2.2.3 Zu § 2 Nr. 14 KWKG-RefE – KWK-Anlagen(-zusammenfassung)

- 6 Die Änderung von § 2 Nr. 14 wirft die Frage auf, wie sich diese Regelung zu der mit dem § 7 Abs. 7 KWKG 2016 eingeführten Verklammerungsregelung verhält, wenn mehrere Anlagen bereits nach § 7 Abs. 7 KWKG 2016 als *eine* Anlage gelten und zu dieser „fiktiven“ Anlage innerhalb von 24 Kalendermonaten an demselben Standort weitere Anlagen hinzugebaut werden. Hier stellt sich die Frage, ob die neue Verklammerungsregelung nur zur Anlagenzusammenfassung von neuen Anlagen mit KWK-Anlagen i. S. v. § 2 Nr. 14 KWKG 2016 oder auch mit bereits im Sinne von § 7 Abs. 7 KWKG 2016 fiktiv zusammengefassten Bestandsanlagen führt.
- 7 Die Clearingstelle EEG regt an zu prüfen, ob die Formulierung „für den zuletzt in Betrieb genommenen Generator“ das gesetzgeberische Ziel umsetzt. Nach der Gesetzesbegründung soll die Anlagenzusammenfassung (§ 2 Nr. 17 Halbsatz 2 KWKG-RefE) – anders als im EEG – auch den Anlagenbegriff (§ 2 Nr. 17 Halbsatz 1 KWKG-RefE) erweitern und nicht nur für die Anwendung der Leistungsgrenzen bei der Zuschlagsermittlung (bzw. nun auch bei der Ausschreibung) gelten. Sofern diese Regelung mithin Auswirkungen auf jede Regelung haben soll, die an „die Anlage“ bzw. deren installierte oder elektrische Leistung (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2b und § 7 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 sowie § 9 EEG 2017) anknüpft und bereits zu diesem Zwecke mehrere Einzelanlagen zu einer „Anlage“ zusammenfasst, ist hiermit das Abstellen (nur) auf den „zuletzt in Betrieb genommenen Generator“ nicht zu vereinbaren. Denn während sich bei einer Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer „Anlage“ die Rechtsfolgen auf die Anlagengesamtheit auswirken, knüpfen die Rechtsfolgen bei einer Zusammenfassung mehrerer Anlagen für die Leistungsgrenzen nur auf die zuletzt zugebauten Teilanlagen bzw. Generatoren aus, die die jeweils nächste Leistungsschwelle überschreiten.
- 8 Die Clearingstelle EEG weist insofern auch darauf hin, dass es trotz des angestrebten Gleichlaufs bei den Definitionen des KWKG und des EEG zu einer unterschiedli-

chen Anwendung dieser Definitionen kommen könnte, da im EEG die Anlagenzusammenfassung (§ 24 Abs. 1 und 2 EEG 2017, ähnelt in der Formulierung § 2 Nr. 14 Halbsatz 2 KWKG-RefE) eine systematisch andere Funktion hat als der Anlagenbegriff (§ 3 Nr. 1 EEG 2017). Zudem könnte der im KWKG bereits verankerte Begriff „Standort“ anders auszulegen sein als die korrespondierende Formulierung des EEG 2017 („auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“).

2.3 Zu § 3 Abs. 4 KWKG-RefE

- 9 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass dem Entwurfstext nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Strom, der aus KWK-Anlagen stammt, die nach § 8a oder § 8b KWKG-RefE einen Zuschlag erhalten haben, auch gegenüber nach § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG vorrangberechtigtem Strom, für den vertragliche Vereinbarungen zur Einspeisung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 EnWG vorhanden sind, nachrangig vorzunehmen sein soll.
- 10 Die Clearingstelle EEG regt darüber hinaus an, die Sätze 1 und 2 in jeweils eigenen Absätzen zu verankern, da sie verschiedene Sachverhalte regeln sollen: Satz 1 regelt die Rangfolge von Anpassungsmaßnahmen, die im Grundsatz nach § 13 Abs. 2 EnWG (Zwangmaßnahmen) durchgeführt werden, während Satz 2 die Rangfolge verschiedener marktbezogener Maßnahmen untereinander regelt, die im Grundsatz nach § 13 Abs. 1 EnWG durchgeführt werden.
- 11 Zur Klarstellung, welche Maßnahmen von der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2 KWKG-RefE geregelt werden, könnte Satz 2 mit „Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlagen nach Satz 1 bei gleichzeitiger Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung“ eingeleitet werden.

2.4 Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 KWKG-RefE

- 12 Die Clearingstelle EEG regt an, in § 6 Abs. 2 Nr. 1 KWKG-RefE oder in der Gesetzesbegründung klarzustellen, ob eine Verdrängung dann nicht vorliegt, wenn der Umfang der „bestehenden“ Wärmeeinspeisung (oder der Wärmeeinspeisung aus „bestehenden“ KWK-Anlagen) nicht § 18 Abs. 1 Nr. 2 KWKG-RefE entspricht.

2.5 Zu § 7 KWKG-RefE – Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

2.5.1 Zu § 7 Abs. 7 KWKG-RefE

13 Vgl. Abschnitt 3.1.1.

2.5.2 Zu § 7 Abs. 8 KWKG-RefE

14 § 4 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 bestimmt:

„Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist.“

15 Unklar ist, ob dies auch gilt, wenn ein Fall des § 7 Abs. 8 KWKG-RefE vorliegt, also eine Verringerung des Zuschlags auf Null. Denn einerseits bleibt dem Grunde nach der Netzbetreiber zur Zuschlagzahlung verpflichtet, andererseits findet *faktisch* keine Zuschlagszahlung statt. Die Clearingstelle EEG regt an, in § 7 Abs. 8 KWKG-RefE zu regeln, ob er Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 besteht (oder nicht), wenn und solange die Zuschlagzahlung auf Null reduziert ist.

16 Die Clearingstelle EEG regt an zu prüfen, ob ein Gleichlauf mit § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 hergestellt werden soll.

2.6 Zu § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG-RefE

17 Die vorgeschlagene Ergänzung um „mess- und eichrechtliche Belange“ erscheint redundant, da bereits § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG auf die Gewährleistung einer „mess- und eichrechtskonformen Messung“ Bezug nimmt.

2.7 Zu § 15 KWKG-RefE – Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

2.7.1 Zu § 15 Abs. 2 Satz 1 KWKG-RefE

18 In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ zu ersetzen.

2.7.2 Zu § 15 Abs. 3 Satz 1 KWKG-RefE

19 In Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ zu ersetzen.

2.7.3 Zu § 15 Abs. 5 Satz 2 KWKG-RefE

20 In Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ zu ersetzen.

2.7.4 Zu § 15 Abs. 6 KWKG-RefE

21 Zu den in Absatz 6 geregelten Abschlagszahlungen regt die Clearingstelle EEG eine entsprechende Regelung wie in § 19 Abs. 2 EEG 2014 und die gesetzliche Festlegung des Zeitpunkts der Auszahlung der Abschläge an, um Streitigkeiten zu vermeiden.

2.8 Zu § 32a KWKG-RefE – Clearingstelle

22 Die Clearingstelle EEG begrüßt, dass eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit ermöglicht wird. Die Clearingstelle EEG geht davon aus, dass bei der Auslegung und Anwendung der genannten Vorschriften auch Begriffsbestimmungen des § 2 KWKG-RefE von der Clearingstelle geklärt werden können, wenn dies zur Klärung von Anwendungsfragen der §§ 3, 4, 14 und 15 erforderlich ist, soweit sie das Verhältnis von Anlagen- und Netzbetreiber betreffen und sofern nicht das BAFA oder die BNetzA bereits hierzu Klärungen vorgenommen haben. Sie regt daher an, dies in der Begründung klarzustellen.

2.9 Zu § 35 Abs. 13 KWKG-RefE

- 23 In Absatz 13 (Satzende) sind die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ zu ersetzen.

3 Zu Artikel 2 – Änderung des EEG 2017

3.1 Zu § 3 EEG-RefE – Begriffsbestimmungen

3.1.1 Zu § 3 Nr. 34 EEG-RefE – „Monatsmarktwert“

- 24 In § 3 Nr. 34 EEG 2017 sollen die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörsen“ ersetzt werden. Hierdurch soll über die Subdelegation der Konkretisierungsermächtigung durch die Erneuerbare-Energien-Verordnung an die BNetzA diese in den Stand versetzt werden, die ausschlaggebende Strombörse in § 8a Ausgleichsmechanismus-Durchführungsverordnung sinnvoll festzulegen. Die Clearingstelle EEG regt an, dies bspw. durch einen Begriff wie „Referenzstrombörse“ zu ersetzen, da hierdurch klarer wird, dass nicht etwa der Durchschnitt mehrerer Strombörsen-Ergebnisse zu bilden ist.

3.1.2 Zu § 3 Nr. 43a EEG-RefE – „Stromerzeugungsanlage“

- 25 Die Clearingstelle EEG begrüßt die Aufnahme einer Legaldefinition zum Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ in das EEG 2017, da das EEG an verschiedenen Stellen (§§ 61a ff.) den Begriff der Stromerzeugungsanlage verwendet. Die Clearingstelle EEG weist jedoch darauf hin, dass aus der Begriffsbestimmung nicht rechtssicher hervorgeht, ob auch Speicher i. S. d. § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 unter den Begriff der Stromerzeugungsanlage fallen. Diese Unklarheit entsteht insbesondere aufgrund der Tatbestandsvoraussetzung „direkt Strom erzeugt“.
- 26 Die Clearingstelle EEG empfiehlt daher in die Begriffsbestimmung – oder zumindest in die Gesetzesbegründung – klarstellend einzufügen, ob die „direkte Stromerzeugung“ lediglich unter Einsatz von Primärenergieträgern erfolgen kann oder auch durch Speicher erfüllt werden kann. Dies ist ggf. für die Erhebung der EEG-Umlage auf zwischengespeicherten, selbstproduzierten und selbst verbrauchten Strom bedeutsam. Die Clearingstelle EEG regt an, dies klarzustellen.

3.2 Zu § 27a Nr. 4 EEG-RefE

27 Vgl. Abschnitt 3.1.1.

3.3 Zu § 51 EEG-RefE – Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

28 Vgl. Abschnitt 3.1.1.

3.4 Zu § 61 EEG-RefE – EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

3.5 Zu § 61 Abs. 2 EEG-RefE

29 In Absatz 2 des Entwurfs wird im Indikativ formuliert, dass der Anspruch nach Absatz 1 entfällt oder sich verringert. Da das Entfallen bzw. die Verringerung jeweils an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, mag es Fälle geben, in denen der Anspruch nach Absatz 1 weder wegfällt noch sich verringert. Dies kann durch eine entsprechende Formulierung von Absatz 2 wiedergegeben werden, z. B. wie folgt:

- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann
 - 1. nach § 61a oder § 61j entfallen oder
 - 2. sich nach den §§ 61b bis 61e verringern.

3.6 Zu § 61d Abs. 2 und 3 EEG-RefE

30 In der Begründung zum neu eingefügten § 61d EEG-RefE wird ausgeführt, dass nach § 61d Abs. 3 EEG-RefE auch das Vorliegen einer älteren Bestandsanlage erfordert, dass die betreffende Stromerzeugungsanlage nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Entsprechendes gelte im Rahmen des § 61d Abs. 2, wo diese zeitliche Grenze in Nr. 2 mitenthalten sei (S. 100).

31 Die zeitliche Grenze des 31. Dezember 2017 ist im Wortlaut des Entwurfs zu § 61d Abs. 2 EEG-RefE nicht enthalten. Die Clearingstelle EEG regt an zu prüfen, ob

hier die Begründung an den Gesetzestext anzupassen ist, um Missverständnisse zu vermeiden.

3.7 Zu § 61e Abs. 1 und 2 EEG-RefE

- 32 Im § 61e Abs. 1 EEG-RefE ist nicht klar, auf welchen Absatz sich die Wörter „eine nach diesem Absatz“ beziehen.
- 33 Dies gilt entsprechend für § 61e Abs. 2 EEG-RefE.

3.8 Zu § 61f EEG-RefE – Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten

- 34 Die Clearingstelle empfiehlt, die Überschrift des § 61f EEG-RefE „Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten“ am Anfang durch die Wörter „Auswirkungen auf das“ zu ergänzen. Denn die aktuell verwendete Überschrift könnte den Eindruck erwecken, dass als Rechtsfolge des Verstoßes die Reduzierung oder das Entfallen der EEG-Umlage vorgesehen ist.

3.9 Zu § 61g Abs. 1 EEG-RefE

- 35 Hinsichtlich des Erfordernisses der „mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen“ ist die Regelung redundant zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG (s. o. Rn. 17). Zudem kann nur der Messstellenbetreiber die Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Anforderungen gewährleisten, diese Pflicht kann daher nicht durch § 61g Abs. 1 EEG-RefE dem Letztverbraucher auferlegt werden.
- 36 Notwendig ist seit dem Inkrafttreten des MsbG vielmehr eine Regelung, die den Messstellenbetreiber verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten nach §§ 61 ff. EEG-RefE erforderlichen Daten aufzubereiten und dem Letztverbraucher zu übermitteln, da nach überschlägiger Prüfung § 60 i. V. m. §§ 55 bis 59 MsbG die Datenübermittlung zum Zweck der Abrechnung der EEG-Umlage nicht zweifelsfrei umfasst und somit der Letztverbraucher ggf. keinen Zugriff auf die erforderlichen Messwerte hat. Im Übrigen sind die in § 61g Abs. 1 EEG-RefE enthaltenen Regelungen bereits Gegenstand des MsbG.
- 37 Für den Fall, dass die Formulierung des § 61g Abs. 1 EEG-RefE hinsichtlich der mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen unverändert beibehalten wird,

regt die Clearingstelle EEG jedenfalls an, die Formulierung wie folgt anzupassen „muss auf Grundlage von durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfassten Messwerten ermittelt werden“. Hintergrund ist, dass der Eigenverbrauch nicht direkt messtechnisch erfasst werden kann, sondern sich durch Differenzbildung der gemessenen Erzeugung und sowie der gemessenen Einspeisung ergibt. Vor diesem Hintergrund regt die Clearingstelle EEG auch an, in der Begründung zu § 61g EEG-RefE auf Seite 104 erster Absatz statt „Nach wie vor ist eine Messung nur dann erforderlich“ anzupassen in „Nach wie vor ist eine Erzeugungsmessung zur Ermittlung der eigenverbrauchten bzw. selbstverbrauchten Strommengen ...“

3.10 Zu § 61h Abs. 2 EEG-RefE

- 38 Durch den neuen § 61h Abs. 2 Nr. 2 EEG-RefE wird der „nächstgelegene Netzbetreiber“ zuständig für die Erhebung der EEG-Umlage, soweit die Stromerzeugungsanlage nicht an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist. Hier kann es zu Unklarheiten kommen, welcher der nächstgelegene Netzbetreiber ist, wenn in der Nähe der Stromerzeugungsanlage verschiedene Netzbetreiber die Netze der verschiedenen Spannungsebenen betreiben. Die Clearingstelle EEG regt an, dies zu konkretisieren.

3.11 Zu § 70 EEG 2017 – Grundsatz

- 39 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass in der Regelung zusätzlich auf § 74a EEG-RefE Bezug genommen werden müsste, indem vor „genannten Daten“ folgende Paragrafen zu benennen wären: „§§ 71 bis 74a“. Des Weiteren wären die „Eigenversorger“ als weitere Adressaten des Grundsatzes in § 70 EEG 2017 zu benennen.

3.12 Zu § 72 EEG-RefE – Netzbetreiber

3.12.1 Zu § 72 Abs. 1 Nr. 1 EEG-RefE

- 40 In § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EEG 2017 soll das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt werden. Bislang ist an dieser Stelle bereits ein Komma vorhanden, jedoch nicht das Wort „sowie“.

3.12.2 Zu § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG-RefE

41 § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EEG-RefE enthält den Passus „§ 24 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden“, jedoch umfasst § 24 EEG 2017 ebenso wie § 24 EEG-RefE nur drei Absätze.

3.13 Zu § 73 Abs. 5 EEG-RefE

42 Gemäß Satz 2 des neuen § 73 Abs. 5 EEG-RefE können die Übertragungsnetzbetreiber die Daten nach § 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG-RefE automatisiert mit den Daten nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 EEG-RefE abgleichen. § 71 EEG 2017 sowie § 71 EEG-RefE enthalten aber keine Absätze, sondern sind lediglich in drei Nummern untergliedert, weshalb der Bezug hier unklar ist.

3.14 Zu § 76 EEG-RefE – Informationen der Bundesnetzagentur

43 In § 76 EEG-RefE soll ein Wortlaut eingefügt werden, der mit dem Passus „... ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74a Absatz 3 entsprechend anzuwenden“ endet. Gemäß Nr. 34 des Referentenentwurfes besteht § 74a EEG-RefE jedoch aus lediglich zwei Absätzen.

3.15 Zu § 91 EEG-RefE – Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus

44 Vgl. Abschnitt 3.1.1.

3.16 Zu § 100 Abs. 3 EEG-RefE

45 In § 100 Abs. 3 Satz 4 EEG-RefE wird eine Änderung angeordnet, die in dieser Form nur auf Satz 5 anwendbar ist. Vermutlich ist statt „§ 100 Absatz 3 Satz 4“ vielmehr „§ 100 Absatz 3 Satz 5“ gemeint.

Berlin, den 4. Oktober 2016

Dr. Sebastian Lovens
Leiter

Dr. Martin Winkler
Mitglied

Dr. Beatrice Brunner
Mitglied

Sönke Dibbern
Mitglied

Elena Richter
Mitglied

Dr. Natalie Mutlak
Mitglied

Anne Wolter
Mitglied

Isabella Baera
Rechtswiss. Koordinatorin